

gräbnistagen der Armen (qui expensas missae cantatae solvere non valent) und zwar praesente corpore. Diese Begünstigung für die Exequien der Armen wurde durch Indulte vom apostolischen Stuhle vielen Diözesen zugestanden, so dass in denselben jene sille Messen an allen Tagen, ausgenommen die Sonn- und gebotenen Festtage, festa I. und II. cl., die privilegierten Octaven und jene Tage, welche ein festum duplex ausschließen, celebriert werden kann. Es sei hier aber erwähnt, dass nach dem Vorgange Cavalieris viele Rubricisten die erwähnten Indulte für allgemein gütig erklären und sogar auf solche Fälle ausdehnen, in welchen eine missa cantata aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Einige Entscheidungen der Ritus-Congregation scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Jedenfalls aber ist es klar, dass auch in jenen Diözesen, für welche eigene Indulte ertheilt wurden, der Tag vor Epiphanie die fraglichen Exequienmassen zulässt, wenn und soweit er in keiner Classe der als gehindert bezeichneten Tage eingriffen erscheint. Nebst den Begräbnismassen sind ferner in vigilia epiphaniae die Requiemsmassen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, vom Sterbe- oder Begräbnistage an gerechnet, statthaft, aber nur missa unica, saltem cantata. Ebenso gestaltet sich diesbezüglich im allgemeinen das Vorrecht der gestifteten Anniversarien, und zwar sowohl der eigentlich im strengen Sinne des Wortes, als auch der uneigentlich, für deren Feier aber ein bestimmter Tag testamentarisch oder durch die Gewohnheit genau angesetzt ist.

Schließlich ist der Vortag von Epiphanie auch frei für die Feier jener Seelenmassen, welche für einen in der Ferne Dahingeschiedenen nach erlangter Todesnachricht am ersten, nicht gehinderten Tage gesungen werden können.

Olmütz.

Professor Dr. Johann Kubicek.

XIV. (1. Verzögerte Auszahlung eines Legates und  
2. Vertheilung eines Legates an die Erben eines  
Legatars, von dem man glaubte, er sei gestorben.)  
Cajus hat als Universalerbe seines Onkels die testamentarische Verpflichtung, einem gewissen Petrus und seinem eigenen Bruder Titus je ein Legat von 1000 Mark auszuzahlen. Da er zur Zeit des Zahlungstermines trotz vieler Nachfragen den Aufenthaltsort beider nicht erfahren kann, behält er die Geldsummen vorläufig zurück mit dem Vorzahe, dieselben auszuzahlen, sobald ihm die Adressen der Betroffenden bekannt werden. Nach sieben Jahren bekommt er Kunde über Petrus und setzt ihn sofort von dem ihm zukommenden Legate in Kenntnis. Dieser aber verlangt außer der Capitalsumme noch die siebenjährigen Zinsen, widrigensfalls er zur Klage schreiten will. Cajus hält ihm entgegen, dass er laut Testament nur die Summe von 1000 Mark an ihn zu zahlen habe; die verzögerte Auszahlung

sei nicht durch seine Schuld sondern durch des Petrus Schuld verursacht. Zugleich fügt er noch gewisse Drohungen hinzu, wenn er mehr, als die ausgeworfene Summe verlange. Weil die Ausführung der Drohung den Petrus stark compromittieren würde, gibt dieser sich mit der Zahlung des bloßen Legates zufrieden. — Mit dem Legate des Titus verfährt Caius also: Da er auch im neunten Jahre seit Antritt der Erbschaft nichts von seinem Bruder hört, hält er ihn für todt und theilst die 1000 Mark gemeinsam mit seinen zwei noch lebenden Brüdern, zumal diese in der größten Armut leben. Allein kaum sind sechs Monate nach der Vertheilung verflossen, so kommt der Bruder plötzlich in die Heimat zurück. Nun ist Caius in der größten Verlegenheit. Die beiden Brüder haben die erhaltene Summe bei ihrer Armut und wegen Krankheit längst ausgegeben und können nichts zurückverstatten. Um nun keine Unannehmlichkeiten zu haben, legt er den zwei Brüdern strenges Stillschweigen in Betreff des Legates auf und gibt nur den dritten Theil der Summe, nämlich 300 Mark, die er für sich behalten hatte, dem Titus, und zwar gibt er sie ihm in der Form eines Geschenkes, ohne das Legat zu erwähnen. Caius fragt nun, ob er mit seiner Handlungsweise gegen Petrus und Titus sich im Gewissen beruhigen kann, oder ob und inwieweit er restitutionspflichtig ist?

I. Die Lösung des Casus wird erleichtert, wenn vorerst die Rechtsbestimmungen festgestellt werden, die für das Legat gelten. Das Legat ist die leztwillige Verfügung, durch welche jemandem die Succession in einzelne individuell bestimmte Sachen eingeräumt wird. Kraft dieser Verfügung wird dem Universalerben aufgelegt, die vermachte Sache (— das Legat —) der genannten Person (— dem Legatar —) zuzuwenden. Der Universalerbe muss die vom Erblasser auferlegte Disposition über Sachen und Rechte des Vermögens so erfüllen, als wäre sie seine eigene. Diese Pflicht des Universalerben ist eine obligatio quasi ex contractu, die nach Antritt der Erbschaft sofort in Kraft tritt. Das Legat ist nämlich erworben und wird transmittiert auf die Erben, wenn nur der Honorierte den Tod des Erblassers oder, bei bedingtem Vermächtnisse, die Erfüllung der Bedingung erlebt hat. Von diesem Zeitpunkte an gilt der Rechtsgrundsz: dies legati cedit. Eine besondere Antretung ist nicht nötig. Daraus folgt, dass mit dem Antritte der Erbschaft durch den Universalerben oder mit dem Eintritte des bestimmten Tages, wenn ein solcher vom Erblasser festgesetzt wurde, für den Legatar ein Forderungsrecht des erworbenen Vermächtnisses entsteht. Ebenso erwirbt der Legatar das Recht auf die Früchte der ihm vermachten Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem das Vermächtnis zu entrichten ist; ausgenommen ist der Fall, wenn der Testator andere Anordnungen getroffen hätte. Das sind die wesentlichen Be-

stimmungen, die das Verhältnis zwischen Universalerben, Legat und Legatar regeln.

II. Das im vorstehenden Casus zugrunde liegende factum hat sich in Preußen zugetragen. Als erste Frage haben wir zu beantworten:

1º Ist Cajus im Gewissen verpflichtet, dem Petrus außer der Legatsumme noch die Zinsen für die sieben Jahre zu zahlen?

Nach § 64. Th. I. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechtes muss jeder, der mit der Zahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, Zögerungszinsen zahlen. Obgleich hierin bereits das Princip der Zinsenzahlung für alle Fälle ejusdem generis ausgesprochen ist, bestimmt noch speciell der § 328 Th. I. Tit. 12. U. L. R., dass das in barem Gelde bestehende Vermächtnis — wie in easu der Fall ist — vom Ablauf der Uebertragungsfrist an landesüblich zu verzinsen sei. Von dieser Last kann sich der Schuldner nach § 329 l. c. nur durch gerichtliche Hinterlegung der Summe befreien. Wie man sieht, sind diese landrechtlichen Bestimmungen die logischen Folgerungen aus dem sub I. festgestellten Verhältnisse, das zwischen Universalerben und Legatar behufs des Legates besteht. Hiernach muss also Cajus die Legatsumme vom Tage der Fälligkeit dem Petrus landesüblich verzinsen. Der Grund zur Verzinsung speciell beim Legate liegt wohl darin, dass der Universalerbe die Nutzung des in der Masse liegenden auszuzahlenden Capitalbetrages nicht selbst genießen soll, da er nicht dominus legati, sondern debitor legati ist, und die Pflicht des quasicontractus zur bestimmten Zeit erfüllen soll. Die mora accipiendi aber kommt dem Cajus nicht zugute, indem für diesen Fall die gesetzliche Bestimmung besteht, das Legat gerichtlich zu depozieren. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, so legt ihm die mora dandi das onus auf, die landesüblichen Zinsen zu zahlen. Hätte Petrus den Cajus dieserhalb gerichtlich belangt, so wäre dieser zweifelsohne zur Zinsenzahlung verurtheilt worden, weil jener vom Fälligkeitstermine ab das Forderungsrecht des Legates und der Früchte desselben geschickt besitzt. Durch Drohung hat nun Cajus den Petrus von der gerichtlichen Verfolgung seiner Forderung abgeschreckt, so dass sich dieser mit dem Empfange der bloßen Legatsumme begnügt hat. Wir stehen darum vor der Frage: Kann Cajus mit diesem Ausgänge der Sache in foro conscientiae sich beruhigen — oder ist er dennoch moralisch zur Zahlung der Zinsen verpflichtet?

Die Lösung hängt von folgenden zwei Momenten ab: a) ob er die Legatsumme zinslich angelegt oder sonst nutzbringend — im Geschäfte, im Haushalte ic. — verwertet hat, oder b) ob er das Geld intakt oder ohne irgend welche Nutzbarmachung in bona fide aufbewahrt hat? Steht der Fall sub a)

fest, so ist Cajus im Gewissen verpflichtet, die gewonnenen Zinsen oder, im Falle der Verwertung der Summe im eigenen Geschäfte, die Zinsensumme an Petrus zu ersezzen, welche er für ein gleiches zu demselben Zwecke erborgtes Capital einem andern hätte zahlen müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsätze: *res fructificat domino*. Eigentümer des Legates ist aber Petrus. Dass sich dieser mit dem bloßen Legate begnügt hat, befreit den Cajus nicht von der Restitutionspflicht der Zinsen, weil er sich durch ungerechte Mittel, nämlich durch Drohungen, die Befreiung verschafft hat. — Wie ist aber zu urtheilen, wenn der Fall sub b) statt hat?

Nach dem Civilrechte ist Cajus auch in diesem Falle zur Zahlung der Zinsen verpflichtet. Allein, da er bona fide das Legat bei sich aufbewahrt hat und jeden Tag bereit war, dasselbe dem Petrus auszuzahlen, sobald er von ihm Kunde erhalten und keinerlei Nutzen aus der Summe gezogen hat, so handelt es sich um die Frage: ist Cajus zu einem Schadenersatz verpflichtet bei einer bloßen culpa juridica ohne jegliche culpa theologica? Denn Leistung eines Schadenersatzes ist es, wenn er in casu Zinsen zahlen müsste, weil doch die Zinsen dem Petrus ein Aequivalent sein sollen für das *damnum emergens et lucrum cessans*, welches dieser während der sieben Jahre an seinem Legate erlitten hat. Darauf ist zu antworten: Negative. Denn wo gar keine theologische Schuld vorhergeht, kann keine Rede sein von formeller Ungerechtigkeit, d. h. von einer Rechtsverletzung, die als solche einer Person moralisch imputiert werden könnte. Wenn also Cajus bona fide das Legat in besagter Weise bei sich aufbewahrt hat, so ist er im Gewissen nicht verpflichtet, außer dem Legate noch Zinsen zu zahlen. Vergleiche S. Alphonsum, IV. 554 sq. der diese Meinung als probabler erklärt und nicht bloß für die Restitution wegen zugefügten Schadens überhaupt, sondern auch wegen Benachtheiligung des einen Contrahenten durch den andern oder aus Anlaß einer Quasicontractspflicht. Confer Gury I. 61.

Noch ein Moment muss zur Klarlegung der Sache erwähnt werden. Im Falle sub b) liegt für Cajus allerdings keine theologische Schuld, aber doch die juridische Schuld vor. Diese genügt aber im äußern Forum, um ihn durch richterliches Urtheil — eben wegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften, die für das Legat gelten, zur Zahlung der Verzugszinsen zu zwingen. Und Cajus müsste auch im Gewissen dieses Urtheil des Richters anerkennen und demgemäß an Petrus die Zinsen zahlen. (S. Alph. IV. 554. Gury I. 660).

Es fragt sich daher, ob Cajus dennoch nicht ersatzpflichtig ist, weil er durch Drohung den Legatar abgehalten hat, seine Forderung durch gerichtliches Urtheil entscheiden zu lassen, zumal nach dem vorhandenen Thatbestände es keinem Zweifel unterliegt, dass das Urtheil zugunsten des Legatars ausgesfallen

wäre. Darauf ist zu antworten, dass Caius durch seine Drohungen in casu zwar gesündigt hat, aber nicht gegen die justitia commutativa, aus der allein die Restitutionspflicht entspringt; und er ist folglich nicht ersatzpflichtig aus diesem Grunde. Denn, wenn jemand ex culpa mere juridica durch richterliches Urtheil zu einer Geldzahlung verurtheilt wird, so hat er nach der Meinung der Moralisten die obligatio restituendi deshalb, „quia obedendum est justae judicis sententiae; secus leges securitati publicae non providerent et inanes forent. Ista leges feruntur pro bono communis.“ Gury I. 660. Daher wird denn auch in diesen Fällen eine Zahlungspflicht nur „post sententiam judicis“ angenommen und betont. Es handelt sich demnach hier nicht um das Privatrecht oder die justitia commutativa, sondern um das öffentliche Recht. Die Verlegung des öffentlichen Rechtes verursacht aber keine obligatio restituendi per se. —

2º. Caius hat auch seinem Bruder Titus ein Legat auszuzahlen. Hat er dieser Rechtspflicht genügt, indem er ihm unter den obwaltenden Umständen nur den dritten Theil übergibt? Nein. Caius ist nämlich seinem Bruder gegenüber Schuldner einer bestimmten Summe und ist — indem er bona fide die Summe in Verwahrung genommen hat — auch Verwalter der Summe. In beiden Eigenschaften hat er keinerlei Veräußerungs- oder Expropriationsrecht des Geldes. Er kann nicht eigenmächtig über das Legat disponieren, d. h. es nicht verschenken oder als Eigenthum an sich nehmen. Glaubte er annehmen zu können, der Bruder wäre nicht mehr am Leben, so hätte er erstlich die gesetzliche Wartezeit einhalten müssen, die nach dem A. G. O. Th. I. Tit. 37. ein Zeitraum von zehn Jahren ist, und dann hätte die sogenannte Todeserklärung in gesetzlicher Weise eingeleitet werden sollen. Aber auch die Thatsache, dass Petrus nach sieben Jahren zurückgekehrt ist, hätte ihn warnen müssen, nicht voreilig in der Verschenkung des Eigenthums seines Bruders zu sein. Darum kann sich Caius nicht durch seine bona fides in casu entschuldigen, sondern muss das volle Legat seinem Bruder Titus ersezzen; und da seine Brüder die erhaltene Summe nicht wieder zurückgeben können, muss er an ihrer Stelle als Schuldner und Verwalter zahlen. Es handelt sich um eine stricte Gerechtsamkeit, die nicht eigenmächtig beseitigt werden kann. Res clamat ad Dominum. —

Ob endlich Caius außer der Legatsumme noch Zinsen an Titus zu zahlen hat, hängt davon ab, ob er die Summe in den neun Jahren nutzenbringend verwertet hat oder nicht. Es fehren also hier dieselben Fragen und Antworten wieder, wie vorhin bei dem Legate des Petrus und ist darnach die Entscheidung zu treffen.